

**Empfehlung des Bund-Länder-Ausschusses nach § 18c SGB II  
zur Erhebung und Bewirtschaftung des kommunalen Finanzierungsanteils (KFA)  
in gemeinsamen Einrichtungen (gE)**

Die gemeinsamen Einrichtungen nehmen die Aufgaben der Bundesagentur für Arbeit und der kreisfreien Städte und Kreise (Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende) nach dem SGB II wahr. Hierfür müssen die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende die notwendigen Haushaltsmittel unter Berücksichtigung des jeweiligen Haushaltsrechts zur Verfügung stellen. Der Gesetzgeber hat die Finanzverantwortung und Finanzierungszuständigkeit ausdrücklich geregelt. Der Bund trägt nach § 46 Absatz 3 SGB II einen Anteil von 84,8 Prozent an den Gesamtverwaltungskosten. Daraus folgt, dass der kommunale Träger einen Anteil von 15,2 Prozent an den Gesamtverwaltungskosten der jeweiligen gemeinsamen Einrichtung als sogenannten kommunalen Finanzierungsanteil (KFA) trägt.

Der Finanzverantwortung der Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende in der gemeinsamen Einrichtung entspricht, dass die notwendigen Haushaltsmittel im jeweiligen Haushaltsjahr rechtzeitig und vollständig zur Verfügung stehen. Die Planungssicherheit für die gemeinsame Einrichtung und die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der Haushaltsmittel durch die gemeinsame Einrichtung ist sicherzustellen.

Ein gutes kooperatives Miteinander bedingt, dass eine Vorleistung aus Haushaltsmitteln des Bundes oder der Kommunen ausgeschlossen werden kann. Die haushaltsrechtlichen Vorschriften der Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende sind einzuhalten. Gleichzeitig gilt aber auch, dass die gemeinsame Einrichtung nicht berechtigt ist, auf die rechtzeitige und vollständige Erhebung des KFA zu verzichten.

Das BMAS stellt mit Haushalts- und Wirtschaftsführungsschreiben die Mittel des Bundes auf Grundlage der Eingliederungsmittel-Verordnung am Jahresanfang bereit. Die gemeinsame Einrichtung bewirtschaftet nach § 44f Absatz 1 SGB II die Haushaltsmittel des Bundes.

Nach § 44f Absatz 4 Satz 2 SGB II kann auch der kommunale Träger die gemeinsame Einrichtung mit der Bewirtschaftung von kommunalen Haushaltsmitteln beauftragen. Die Entscheidung, ob eine Übertragung der Bewirtschaftung der kommunalen Haushaltsmittel auf die gemeinsame Einrichtung stattfinden kann, hängt von den kommunalhaushaltsrechtlichen Regelungen ab; kommunale Regelungen können der Übertragung der Bewirtschaftung entgegenstehen. Soweit rechtlich möglich, steht sie im Ermessen des kommunalen Trägers. Sofern kommunale Träger die Bewirtschaftung auf die gemeinsame Einrichtung

übertragen, sollte geprüft werden, ob der gemeinsamen Einrichtung eine Anordnungsbefugnis im elektronischen Verfahren erteilt werden kann. Die Aufgabe der kommunalen Kasse, angeordnete Zahlungen auszuführen, wird hierdurch nicht berührt.

Die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende rechnen ihre Aufwendungen mit der gemeinsamen Einrichtung nach § 13 VKFV ab. Die gemeinsame Einrichtung stellt die Höhe des KFA fest und gewährleistet die regelmäßig laufende Abrechnung des KFA.

Sollte die Übertragung der Bewirtschaftung unterbleiben, stimmen Bund, Länder, Bundesagentur für Arbeit und kommunale Spitzenverbände überein, dass die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende die Bereitstellung der Haushaltsmittel bezogen auf den jeweiligen Anteil an den Gesamtverwaltungskosten der gemeinsamen Einrichtung verbindlich vereinbaren. Im Sinne eines transparenten und eindeutigen Vorgehens wird empfohlen, dass der kommunale Träger und die gemeinsame Einrichtung über das beschlossene Verfahren eine schriftliche Vereinbarung schließen. Soweit bisher lediglich mündliche Absprachen bestehen, sollten entsprechende Vereinbarungen verschriftlicht werden. Verrechnungen des KFA mit Verwaltungskostenerstattungen sind auszuschließen (Haushaltsgrundsatz des Bruttoprinzips). Zu beachten bleibt, dass die jeweiligen haushaltsrechtlichen Bestimmungen des Bundes, der Länder und Kommunen gelten.

*Nachfolgendes Verfahren eines monatlichen Abschlags bei mindestens jährlicher Spitzabrechnung wird dann von Bund, Ländern und Kommunen empfohlen.*

Zu Jahresbeginn erhält die gemeinsame Einrichtung eine Finanzierungszusage für das gesamte Haushaltsjahr durch den kommunalen Träger. Dieser stellt seine Haushaltsmittel mit regelmäßigen Abschlagszahlungen der gemeinsamen Einrichtung zur Verfügung. Hierzu wird durch die gemeinsame Einrichtung jährlich der Planwert zum KFA auf Basis der Planung der Gesamtverwaltungskosten festgelegt. Monatlich im Voraus ist mindestens 1/13 vom Planwert vom kommunalen Träger der gemeinsamen Einrichtung zur Verfügung zu stellen. Kaufmännische Rundung ist zulässig.

Während des Jahresverlaufs kann es zu Änderungen bei der Planung der Gesamtverwaltungskosten und damit beim Planwert des KFA kommen. In der Folge kann eine Prüfung und ggfs. Anpassung der Abschläge stattfinden.

Der kommunale Träger stellt sicher, dass der gemeinsamen Einrichtung der Abschlag spätestens zum ersten Bankarbeitstag des Monats zur Verfügung steht, für den der Abschlag

geleistet wird. Der kommunale Träger kann hierzu der Bundesagentur für Arbeit eine Einzugsermächtigung erteilen. Alternativ kann der kommunale Träger die monatliche Abschlagszahlung im Wege der Überweisung veranlassen.

Die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende rechnen ihre Aufwendungen mit der gemeinsamen Einrichtung nach § 13 VKFV ab.

Mindestens einmal jährlich erfolgt eine Spitzabrechnung. Bei einmaliger Spitzabrechnung werden nach Übersendung der geltend gemachten Aufwendungen für den Monat Oktober (Zugang Ende November) die tatsächlichen Finanzierungsbeiträge für den Bund und die Kommune insgesamt nachgewiesen und in tatsächlicher Höhe - im o.a. Fall bis Mitte Dezember - abgerechnet. Spätestens bis Mitte März des Folgejahres erfolgt die letzte, abschließende Zahlung aus der Spitzabrechnung für das Vorjahr. Bei einmaliger Spitzabrechnung bilden hierfür die Grundlage die Verwaltungsaufwendungen der Monate November und Dezember.

Bei mehrmaliger Spitzabrechnung (z.B. monatlich oder quartalsweise) kann das Abrechnungsverfahren in der schriftlichen Vereinbarung des kommunalen Trägers und der gemeinsamen Einrichtung zum Abrechnungsverfahren abweichend festgelegt werden. Spätestens bis Mitte März des Folgejahres erfolgt die letzte, abschließende Zahlung aus der Spitzabrechnung für das Vorjahr.